1901. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bestellung eines Honorar-Generalconsuls von Honduras in Wien.
2. Bestallung eines königlich siamesischen Consuls in Wien.
3. Weiterbeförderung von Schüblingen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande.
4. Competenz zur Ertheilung des Bauconsenses für Schleppbahnanlagen.
5. Der Anzeiger einer von amtswegen zu verfolgenden polizeilichen Übertretung hat keinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch keinen Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen.
6. Die Baubehörden sind verpflichtet, bei Bauführungen die öffentlichen, sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen.
7. Verpflegstaxen des städtischen Frauenspitales in Görz.
8. Einlösung der Zweigulden- und Einviertelguldenstücke österreichischer Währung.
9. Kostenlose Aufnahme von Concursausschreibungen erledigter Ärztestellen im „Österreichischen Ärztekammer-Blatt".
10. Das Recursrecht der Anrainer bei Genehmigung von Betriebsanlagen.
11. Verlängerung des Einlösungstermines für die Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.
12. Zulassung der Verwendung von Gipsgusswänden nach dem System Drapala.
13. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.
14. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

15. Ergänzung der Bestimmungen über die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten.

Stadtrath:

16. Abgabe von Bauwasser.

Magistrat:

17. Vereinfachung des Zustellungsdienstes.
18. Unfallserhebungen gemäß § 31 des Krankenversicherungsgesetzes trotz bereits vorausgegangener Nachforschungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.
19. Kranken- und Reconvalescenten-Urlaube für städtische Diurnisten.
20. Eingaben um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband sind stempelpflichtig.
21. Formelle und stilistische Trennung der Magistrats-Anträge nach der dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Stadtrathe zustehenden Competenz.
22. Aufnahme städtischer Bediensteter.
23. Durchführung der Heimatsgesetznovelle.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bestellung eines Honorar-Generalconsuls von Honduras in Wien.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1900, Z. 6768/Pr. (M.-Z. 120760/XVIII):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Alexander Singer die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Generalconsuls von Honduras in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlussfassung wird mit dem Beifügen mitgetheilt, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

2.

Bestallung eines königlich siamesischen Consuls in Wien.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1900, Z. 7642/83 (M.-Z. 130707/XVIII):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Leopold Langer in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich siamesischen Consuls in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlussfassung wird unter Bezugnahme auf die h. o. Verlautbarung vom 1. October 1900, Z. 5917/Pr., mit dem Beifügen mitgetheilt, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

3.

Weiterbeförderung von Schüblingen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1901, Z. 6112 (Expos.-Z. 1040):

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat laut Zuschrift vom 28. December 1900, Z. 119055, in Angelegenheit der Weiterbeförderung von Schüblingen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande Nachstehendes dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet:

Vom 1. Februar 1901 angefangen werden — bis zu der vom genannten königl. ungar. Ministerium in Aussicht genommenen endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit — die von Budapest aus zu instradierenden Schüblinge per Eisenbahn befördert werden.

Dieselben werden durch Budapester Polizisten nicht nur bis zur nächsten, sondern bis zur letzten Schubstation begleitet werden. Die die Schüblinge begleitenden Polizisten können auch sowohl auf der Hin- wie auf der Rückfahrt in den am Wege liegenden Schubstationen Schüblinge behufs Weiterbeförderung übernehmen, wenn dieselben mit vorschriftsgemäßen Schubpässen versehen und in der Wegrichtung weiter zu befördern sind.

Die Schüblinge werden wie folgt transportiert werden:

1. Auf der Linie Budapest—Bruck nach Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Salzburg, Steiermark, Tirol, Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz jeden Montag mit dem um 6 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Personenzuge Nr. 10.

2. Auf der Linie Budapest—Marchegg nach Mähren, Schlesien und Preußen mit dem jeden Freitag um 9 Uhr 25 Minuten früh abgehenden Personenzuge Nr. 116.

3. Auf der Linie Budapest—Ruttka—Oderberg nach Galizien, Preußisch-Schlesien und Russland mit dem jeden Dienstag um 9 Uhr 35 Minuten vormittags abgehenden Personenzuge Nr. 306.

4. Auf der Linie Budapest—Lawoczne nach Bukowina, Galizien und Russland mit dem jeden Samstag um 8 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Personenzuge.

Dieser Erlass geht über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1901, Z. 261, sämmtlichen Herren Bezirkshauptmännern (Leitern), den Herren Bürgermeistern in Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie der k. k. Polizei-Direction in Wien zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung zu, und wird auch eine Abschrift desselben dem n.-ö. Landesausschusse in Wien behufs Verständigung der Schubstationsgemeinden übermittelt.

4.

Competenz zur Ertheilung des Bauconsenses für Schleppbahnanlagen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit dem Erlasse vom 4. Februar 1901, Z. 7263 (M.-Z. 10290/V), im Nachhange zu dem Normal-Erlasse vom 15. October 1900, Z. 86558, welcher in dem Amtsblatte der Stadt Wien „Gesetze, Verordnungen ꝛc." XI ex 1900, Seite 97 ff., abgedruckt erscheint, den folgenden Erlass des k. k. Eisenbahnministeriums vom 17. Jänner 1901, Z. 53896/7 ex 1900, intimiert:

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem eine politische Landesstelle Zweifel über die Tragweite der Grundsätze ausgesprochen hatte, welche in dem hieramtlichen Circular-Erlasse vom 20. September 1900, Z. 30740 (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 111 ex 1900), für die Regelung der Competenz zur Genehmigung von Schleppbahnanlagen aufgestellt worden sind, wurde derselben vom Eisenbahnministerium Folgendes eröffnet:

Im gegebenen Falle wurde vor Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, die Baubewilligung für die ursprüngliche Schleppbahnanlage von der Landesstelle ertheilt, während nach den jetzt geltenden Normen, da die in der citierten Ministerial-Verordnung hiefür aufgestellten Kriterien (Einmündung in eine öffentliche Bahn mit gleicher Spurweite und Übergang von Fahrbetriebsmitteln auf die Hauptbahn) für diese Schleppbahn zutreffen, die Competenz zu deren Consentierung der Ministerial-Instanz zugefallen wäre.

Das Eisenbahnministerium muss nun auch für diesen und gleichartige Fälle an der in dem letzten Absatze des hierämtlichen Erlasses vom 20. September 1900, Z. 30740, aufgestellten, nicht extensiv zu interpretierenden Norm festhalten, dass die Ertheilung des Bauconsenses für nachträgliche bauliche Änderungen den politischen Landesbehörden nur in jenen Fällen zustehe, in welchen weder eine directe noch eine indirecte Einmündung in die Geleise einer öffentlichen Bahn eintritt, noch der Rayon der letzteren auf irgend eine Weise durch die Schleppbahnanlage berührt wird. Wo die hier bezeichneten Competenzgründe für die Landesstelle nicht zutreffen, wo also nach den jetzt geltenden Normen für das Eisenbahnministerium der Fall der Competenz zur Consentierung der ursprünglichen Schleppbahnanlage gegeben wäre, kann demnach der Umstand, dass seinerzeit der Bauconsens für die primären Herstellungen von der politischen Landesbehörde ertheilt wurde, nicht ausschlaggebend sein, da es nicht wünschenswert erscheint, veralteten und von den Grundsätzen der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, abweichenden Normen auf diese Weise indirect fortdauernde Geltung einzuräumen.

5.

Der Anzeiger einer von amtswegen zu verfolgenden polizeilichen Übertretung hat keinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch keinen Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Februar 1901, Z. 5688 (G.-Z. 8320, Bez.-Amt I. Bezirk):

Über die von den Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer in Wien dortamts erstattete Anzeige, dass E. und B. J., öffentliche Gesellschafter der Kohlenhandlungsfirma G. J. in Wien, unbefugt den Fuhrwerksbetrieb ausüben, indem sie mit mehreren Gespannen Kohle verführen, wurden mit dem dortämtlichen Bescheide vom 27. Juli 1900, Z. 38950, die Genossenschaften verständigt, dass in dem angezeigten Thatbestande keine Übertretung der Gewerbeordnung erblickt werden könne.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 20. October 1900, Z. 77709, wurde der gegen diese Verständigung überreichte Recurs der Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer in Wien als unzulässig zurückgewiesen, weil gegen lossprechende Erkenntnisse und daher auch gegen das Verfahren einstellende Verfügungen der Gewerbebehörden bei von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen der Gewerbeordnung ein Recursrecht überhaupt niemandem zustehe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 17. Jänner 1901, Z. 681, den gegen diese Entscheidung überreichten Ministerialrecurs der Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer in Wien im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium als unzulässig zurückzuweisen gefunden, weil weder durch die das administrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung im Falle der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte zuerkannt worden sind, und nicht einmal ein Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen dem Anzeigenden zugesprochen wurde.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. December 1900, Z. 64799, folgen zurück.

6.

Die Baubehörden sind verpflichtet, bei Bauführungen die öffentlichen, sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. Februar 1901, Z. 108921 (M.-Z. 11724/IX), dem Magistrate Folgendes eröffnet:

Mit Decret des Wiener Magistrates vom 13. Mai 1899, Z. 197854 ex 1898, wurde dem Asylvereine für Obdachlose in Wien die Bewilligung ertheilt, auf den ihm gehörigen Realitäten Einl.-Z. 191, 192 und 501 Grundbuch III. Bezirk, Blattgasse 4 und 6 und Seidlgasse 7, nach Demolierung der alten Bestände ein neues Wohnhaus als Asyl für Obdachlose zu erbauen.

Auf den gegen diese Baubewilligung von Johann Angelotti und Genossen eingebrachten Recurs, sowie auf den gegen den beabsichtigten Bau überreichten Protest der Kirchenvorstehung St. Othmar Unter den Weißgärbern fand die Baudeputation für Wien laut Entscheidung vom 27. Jänner 1900, Z. 109 ex 1899 nicht einzugehen und übermittelte dieselbe den Recurs, sowie den erwähnten Protest der Statthalterei zur weiteren competenten Verfügung.

Die Statthalterei gab mit Entscheidung vom 2. April 1900, Z. 26755, den beiden Beschwerden keine Folge.

Über den sowohl gegen die Entscheidung der Baudeputation, als auch gegen die Entscheidung der Statthalterei von Johann Angelotti und Genossen eingebrachten Recurs hat das k. k. Ministerium des Innern laut des in Abschrift mitgetheilten Erlasses vom 27. November 1900, Z. 32948, an die Baudeputation für Wien, beide angefochtenen Entscheidungen als im Gesetze nicht begründet außer Kraft zu setzen und der Baudeputation die meritorische Entscheidung über die gegen die ertheilte Baubewilligung erhobenen Beschwerden aufzutragen gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, dass nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien die Baubehörden berechtigt und verpflichtet sind, bei Bauführungen in Wahrung des allgemeinen Wohles die öffentlichen, sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen, und dass nach § 108 der Bauordnung für Wien die Baudeputation als Bau-Oberbehörde über Recurse in Bau-Angelegenheiten abzusprechen berufen ist.

Da die Baudeputation diese Competenz abgelehnt und sich zur Prüfung der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Einwendungen nicht für berufen erklärt hat, musste dieser Ausspruch und die incompetente Entscheidung der Statthalterei als im Gesetze nicht begründet behoben werden.

7.

Verpflegstaxen des städtischen Frauenspitales in Görz.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1901, Z. 9257 (M.-Z. 12722/XVI):

Die k. k. Statthalterei in Triest hat mit Note vom 27. Jänner 1901, Z. 28631/IX ex 1900, anher mitgetheilt, dass im städtischen Frauenspitale in Görz vom 1. Februar 1901 bis 31. December 1903 nachstehende Verpflegstaxen zur Einhebung gelangen werden, und zwar:

für die III. Verpflegsclasse . . . . . 1 K 32 h,
„ „ II. „ . . . . . 2 K 72 h.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Stadträthe in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt in die Kenntnis gesetzt.

8.

Einlösung der Zweigulden- und Einviertelguldenstücke österreichischer Währung.

Erlass der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1901, Z. 10638, an sämmtliche unterstehenden Cassen und Ämter in Niederösterreich (M.-Z. 17134/III):

Das k. k. Finanzministerium hat mit der Verordnung vom 28. Jänner 1901, Z. 476/F. M., anlässlich des Vorkommens von Fällen, dass Zweiguldenstücke österreichischer Währung, welche durch das Gesetz vom 24. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 42, außer gesetzlichen Umlauf gesetzt sind, an Stelle von Fünfkronenstücken bei den k. k. Cassen und Ämtern erlegt werden, die Verfügung getroffen, dass solche Münzen als außer Cours gesetzt zurückzuweisen, an die erlegende Partei aber erst dann zurückzustellen sind, sobald dieselben auf die in den §§ 60 und 79 der allgemeinen Cassavorschrift vom 16. November 1899, V.-Bl. Nr. 220, angegebene Weise als aus dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen gekennzeichnet wurden. Zugleich gestattet das Finanzministerium bis auf weiteres, dass diese Münzstücke von dem k. k. Haupt-Münzamte und von den als Einlösungscassen fungierenden Punzierungsämtern, sowie von den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen in Niederösterreich der k. k. Staats-Centralcassa über Verlangen von Parteien

zur Einlösung nach dem Bruttogewichte und zum Einheitspreise von 120 K per Kilogramm Münzgewicht angenommen werden. Weiters können Einviertelguldenstücke österreichischer Währung, deren cassamäßige Behandlung bereits im § 79 der allgemeinen Cassavorschrift vom 16. November 1899, V.-Bl. Nr. 220, vorgesehen ist, von den bezeichneten Ämtern und Cassen über Verlangen der Parteien zur Einlösung nach dem Bruttogewichte und dem Einheitspreise von 70 K per Kilogramm Münzgewicht angenommen werden.

Die durch diese Einlösung erwachsenden Kosten sind etatmäßig für die allgemeine Cassaverwaltung unter einer besonderen Rubrik „Einlösung von Zweigulden- und Einviertelguldenstücken österreichischer Währung" zu verrechnen. Der Inhalt dieser Verordnung ist in dem Amtslocale an einer für das Publicum leicht sichtbaren Stelle zu affichieren.

9.

Kostenlose Aufnahme von Concursausschreibungen erledigter Ärztestellen im „Österreichischen Ärztekammer-Blatt".

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1901, Z. 9485 (M.-Z. 18156/VIII):

Aus Anlass der erfolgten Aufrechnung von Insertionskosten für die Aufnahme von Concursausschreibungen erledigter ärztlicher Stellen in das „Österreichische Ärztekammer-Blatt" wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1901, Z. 2032, und im Nachhange zum Erlasse dieses Ministeriums vom 16. Juni 1900, Z. 16884 (hierämtliche Intimation vom 6. Juli 1900, Z. 57211), bekanntgemacht, dass die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller in Wien Veranlassung getroffen hat, dass in Hinkunft alle von den politischen Behörden einlangenden und für das „Österreichische Ärztekammer-Blatt" bestimmten derartigen Concursausschreibungen kostenlos im redactionellen Theile dieses Blattes eingeschaltet werden.

Hievon werden alle politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs in die Kenntnis gesetzt.

10.

Das Recursrecht der Anrainer bei Genehmigung von Betriebsanlagen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. Februar 1901, Z. 16007, im Wege des Magistrates (M.-Z. 16308) dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk nachstehenden Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1901, Z. 39800, zur Kenntnis gebracht:

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 20. September 1900, Z. 62377, wurde dem A. A. unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk in Wien vom 9. März 1900, Z. 40109, die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Errichtung einer Betriebsanlage zur Erzeugung von Spirituosen und Liqueuren auf kaltem Wege in Wien, XII., Arndtstraße 40, unter mehrfachen Bedingungen und Beschränkungen ertheilt.

Gegen diese Entscheidung haben die Gemeinde Wien, der Bezirksschulrath der Stadt Wien und die Anrainerin J. S. rechtzeitig Ministerialrecurse eingebracht.

Die Recurse der Gemeinde Wien und des Wiener Bezirksschulrathes versuchen nachzuweisen, dass durch die projectierte Betriebsanlage eine Feuersgefahr für das Schulgebäude Nr. 189 in der Schönbrunnerstraße und gesundheitsschädliche Einwirkungen für die dasselbe besuchenden Schulkinder entstehen werden.

Bei Überprüfung der angefochtenen Entscheidung konnte das Ministerium des Innern nicht die Wahrnehmung machen, dass bei Ertheilung des Consenses die Vorschriften des § 26 G.-O., wonach bei Genehmigung von nicht dem Edictalverfahren unterliegenden Betriebsanlagen, insbesondere von amtswegen darauf zu achten ist, dass für Schulen aus derlei Gewerbeanlagen keine Störung erwachse, nicht gehörig beachtet worden wäre.

Die der Erhebung vom 9. Februar 1900 beigezogenen Sachverständigen haben übereinstimmend ihr Gutachten dahin abgegeben, dass bei Vorschreibung der von ihnen beantragten Bedingungen aus dem Bestande oder Betriebe der projectierten Anlage weder für die Schule oder für die dieselbe besuchenden Kinder eine Gefährdung im Falle eines in der Betriebsanlage entstehenden Feuers, noch für die Schulkinder eine sanitäre Belästigung eintreten wird.

Gestützt auf dieses, sowie auf das Gutachten ihrer eigenen Sachverständigen, welche Gutachten auch hier als zutreffend befunden wurden, hat die Statthalterei die Errichtung und den Betrieb der projectierten Anlage unter den von den Sachverständigen beantragten Bedingungen für zulässig erklärt und daher den Vorschriften des § 26 cit. in vollem Umfange entsprochen.

Das Ministerium des Innern findet sonach die Beschwerden der Gemeinde Wien und des Bezirksschulrathes Wien als unbegründet zurückzuweisen.

Den Recurs der Anrainerin J. S. findet das Ministerium des Innern als unstatthaft zurückzuweisen, weil es sich im vorliegenden Falle um eine nicht dem Edictalverfahren unterliegende Betriebsanlage handelt und die Gewerbeordnung eine Beiziehung von Anrainern zur gewerbepolizeilichen Prüfung der allenfalls in Betracht kommenden Übelstände einer sochen Anlage nicht vorschreibt, den Anrainern daher auch in derlei Fällen ein Recht auf die Ladung zu einer etwa anberaumten Erhebung, sowie zur Vorbringung von Einwendungen und zur Recursführung gegen die Nicht- oder angeblich ungenügende Berücksichtigung ihrer vermeintlichen Interessen nicht zusteht.

Das Ministerium des Innern findet jedoch den nicht vollkommen klar gefassten ersten Satz des Punktes 15 der Consensbedingungen wie folgt zu fassen: „Die Maximalmenge des Gesammtvorrathes an unverarbeitetem Spiritus in der Betriebsanlage darf 10 hl niemals übersteigen"— und weiters aus öffentlichen Rücksichten den Consens noch durch die Bedingung zu ergänzen, dass jene Räume, in welchen unverarbeiteter Spiritus oder Spirituosen gelagert werden, mit massiven eisernen, von außen verschließbaren Thür- und Fensterläden zu versehen sind.

11.

Verlängerung des Einlösungstermines für die Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. März 1901, M.-Z. 14682/III:

Das k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 19. Februar 1901, Z. 8594, den in der Verordnung vom 5. Februar 1900, Z. 7084, R.-G.-Bl. Nr. 24 (V.-Bl. Nr. 27), festgesetzten Termin für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. bei den als Verwechslungscassen fungierenden landesfürstlichen Cassen (in Niederösterreich der Staats-Centralcassa) gegen gesetzliche Zahlungsmittel mit 50 Percent des Nennwertes um ein weiteres Jahr, d. i. bis zum 15. Februar 1902 verlängert.

12.

Zulassung der Verwendung von Gipsgusswänden nach dem System Drapala.

In Erledigung des Ansuchens des Ignaz Drapala, Baumeister, VI., Gumpendorferstraße 35, wurde auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes zufolge Magistrats-Beschlusses vom 6. März 1901, Z. 12849/IX, die Verwendung von aus Stuccaturrohrstücken und Kohlenschlacke in Verbindung mit Gips bestehenden Gipsgussplatten nach dem vom Genannten vorgelegten Muster zur Herstellung von Wänden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung unter folgenden Bedingungen für das Gebiet der Stadt Wien als zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden nur insolange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt, und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5·50 m und normaler Stockwerkshöhe in unverputztem Zustande eine Dicke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7½ cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umsomehr vorbehalten bleiben muss, als bei Durchnässung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung derartiger Wände ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Das beigebrachte Muster wurde im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

13.

Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf in Niederösterreich (R.-G.-Bl. Nr. 27):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Floridsdorf und Mistelbach abzutrennenden Gerichtsbezirke Matzen und Marchegg, sowie Zistersdorf zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf hat am 1. Juni 1901 zu beginnen.

14.

Öffentliche Sammlungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. Februar 1901, Z. 6246, dem Jubiläums-Kirchenbauvereine in Amstetten über sein Einschreiten de praes. 22. November 1900 die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben für Vereinszwecke in Niederösterreich, jedoch mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus für das Jahr 1901 zu ertheilen gefunden.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. December 1900, Z. 21641, zur Verständigung des genannten Kirchenbauvereines, ferner alle anderen Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, die k. k. Polizei-Direction in Wien, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlass vom 8. März 1900, Z. 202816, der Wiener Magistrat auch behufs Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 10939/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. Februar 1901, Z. 10771, dem Verein „Mater admirabilis" in Abänderung der mit dem hierämtlichen Decrete vom 12. Jänner 1901, Z. 111671, für ein halbes Jahr ertheilten Sammelbewilligung unter Aufrechthaltung aller übrigen in dem oben citierten Decrete bestimmten Modalitäten gestattet, die Sammlung in zwei getrennten Zeiträumen von je drei Monaten, und zwar vom 15. Februar bis 15. Mai und vom 1. October bis 31. December 1901 veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 19930/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. Februar 1901 Z. 13135, dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung in Wien über dessen Ansuchen in Würdigung der eingebrachten Gesuchsgründe und mit Rücksicht auf die aus der statutarischen Organisation des Vereines resultierenden besonderen Verhältnisse in Abänderung des hierämtlichen Erlasses vom 14. Jänner 1901, Z. 111674, die damit für den Wiener Polizeirayon für ein halbes Jahr und mit der Beschränkung auf eine Sammelperson ertheilte Sammelbewilligung auf das ganze Jahr 1901 erstreckt und gestattet, wie bisher durch die jeweiligen Mitglieder der einzelnen Bezirksvereine in den betreffenden Bezirken sammeln zu lassen, wobei jedoch bemerkt wird, dass aus principiellen Gründen alle übrigen im obcitierten Erlasse enthaltenen Beschränkungen aufrecht bleiben müssen. (M.-Z. 13396/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. März 1901, Z. 16259, in besonderer Würdigung der vorgebrachten Gesuchsgründe in Abänderung des hierämtlichen Erlasses vom 11. Jänner 1901, Z. 106681, die damit dem Vereine „Werk des heil. Franciscus Regis" für ein halbes Jahr und mit der Beschränkung auf eine Sammelperson für Niederösterreich ertheilte Sammelbewilligung ausnahmsweise auf das Jahr 1901 erstreckt.

Alle übrigen im citierten hierämtlichen Erlasse enthaltenen Beschränkungen bleiben aufrecht. (M.-Z. 17441/III.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. März 1901, Z. 12041, der Gesellschaft vom blauen Kreuze in besonderer Würdigung der Gesuchsgründe in Abänderung des hierämtlichen Erlasses vom 29. Jänner 1901, Z. 2839, womit der genannten Gesellschaft die Bewilligung ertheilt wurde, während eines halben Jahres mit Verwendung nur einer Sammelperson im Kronlande Niederösterreich sammeln zu dürfen, ausnahmsweise gestattet, mit der Durchführung der Sammlung zwei Personen zu betrauen, wobei bemerkt wird, dass alle übrigen im oben citierten Erlasse enthaltenen Beschränkungen aufrecht erhalten bleiben. (M.-Z. 18149/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. März 1901, Z. 18309, dem St. Josef-Knaben-Asylverein in Wien die Bewilligung ertheilt, zu Vereinszwecken im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich mit Ausnahme des Stadtgebietes Wiener-Neustadt, bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Mit der Durchführung der Sammlung dürfen höchstens zwei Personen betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personsbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen sind. (M.-Z. 18461/III.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

15.

Ergänzung der Bestimmungen über die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten.

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 5. März 1901, Z. 2136, nachstehenden Beschluss gefasst:

Im § 11 der Bestimmungen über die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten ist als 3. Abschnitt folgender Passus aufzunehmen:

„Wird einem noch nicht im Dienste der Gemeinde stehenden eine mit Gehalt verbundene Stelle eines städtischen Dieners oder eines den städtischen Dienern gleichgestellten Bediensteten verliehen, so ist ihm der Bezug an Gehalt und sonstigen Zulagen mit dem Tage des Dienstantrittes anzuweisen."

Stadtrath:

16.

Abgabe von Bauwasser.

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 6. März 1901 die Wiederabgabe von Bauwasser nach den Bestimmungen des Stadtraths-Beschlusses vom 2. März 1898, Z. 1769, und auf Widerruf jedoch nur bis zum Maximalquantum von täglich 25 hl genehmigt. (M.-Z. 340/VII.)

Magistrat:

17.

Vereinfachung des Zustellungsdienstes.

Erlass des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 26. Februar 1901, M.-D.-Z. 448, an die Amtsleiter der magistratischen Bezirksämter für den II. bis VII., IX. bis XII. und XV. bis XX. Bezirk:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die zum Zustellungsdienste verwendeten Amtsdiener der magistratischen Bezirksämter theilweise überbürdet sind, jedenfalls aber in weit höherem Maße zur Dienstleistung herangezogen werden, als die den Gemeindebezirkskanzleien zugewiesenen Amtsdiener; weiters ergab sich durch eine Umfrage, dass der Vorgang hinsichtlich der Zustellung der von den Bezirksvertretungen, Ortsschulräthen und Armeninstituten ausgehenden Geschäftsstücke, Sitzungseinladungen u. s. w. in den verschiedenen Bezirken kein gleichförmiger ist, während nämlich die Zustellung derartiger Geschäftsstücke in der Mehrzahl der Bezirke durch die den Herren Bezirksvorstehern zugetheilten Amtsdiener erfolgt, welche im übrigen zum Zustellungsdienste nicht herangezogen werden, wird in einigen Bezirken die Zustellung aller oben bezeichneten Acten oder doch der Ortsschulraths-Erledigungen durch die Amtsdiener der Bezirksämter vorgenommen.

Um nun eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, die bei Vornahme von Zustellungen durch zwei Amtsdiener in einem und demselben Hause, ja bei einer und derselben Partei, naturgemäß eintritt, sowie behufs gleichmäßiger Verwendung der Amtsdiener der Bezirksämter und der Bezirksvertretungen und zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges finde ich folgende Anordnung zu treffen:

Die den Herren Vorstehern der Bezirke II bis VII, IX bis XIII, XV bis XX zugewiesenen Amtsdiener sind, unter Aufrechthaltung ihrer dienstlichen Unterordnung unter den betreffenden Bezirksvorsteher und unbeschadet der in ihrem Wirkungskreise liegenden sonstigen Amtspflichten, in einer zwischen den Herren Bezirksvorstehern und Bezirksamtsleitern zu vereinbarenden Weise zum Zustellungsdienste derart heranzuziehen, dass die Zustellung sämmtlicher Erledigungen, Einladungen, Erhebungsacten u. s. w., gleichgiltig, ob sie vom Magistrate, magistratischen Bezirksamte, von der Bezirksvertretung, vom Ortsschulrathe oder Armeninstitute ausgehen, nach Rayons besorgt wird, für welche sowohl die Diener der Bezirksämter als die der Gemeindebezirkskanzleien bestimmt werden.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Dienern der Bezirksvertretungen mit Rücksicht auf ihre sonstigen Obliegenheiten kleinere Rayons zugewiesen werden.

Nicht unerwähnt kann ich lassen, dass der bezeichnete Vorgang im XIII. Bezirke seit dem Jahre 1892 geübt wird und sich dort bestens bewährt hat.

Hievon werden Herr Bezirksleiter mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, mit dem Herrn Bezirksvorsteher wegen Durchführung der vorstehenden Anordnung ehestens das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

18.

Unfallserhebungen gemäß § 31 des Krankenversicherungsgesetzes trotz bereits vorausgegangener Nachforschungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 6 Februar 1901, M.-Z. 8620/XVIII:

Anlässlich einer Beschwerde des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk über die Übung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, über Unfälle, insbesondere in Bau- oder Fuhrwerksbetrieben in Wien, welche ihr zur Kenntnis gekommen sind, selbständig durch Anstaltsbeamte Erhebungen beziehungsweise Einvernehmungen vorzunehmen, wurde dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1901, Z. 4943 (M.-Z. 8620/XVIII ex 1901), eröffnet, dass dieser zunächst in den besonderen Verhältnissen, unter welchen in diesen Betrieben Unfälle sich ereignen, begründete Vorgang dem Gesetze nicht widerstreitet, da es der Anstalt schon als betheiligte Partei nicht benommen sein kann, geeignete Erhebungen nach ihrem Ermessen wann immer über die für ihre Verwaltung, also auch für die Beziehungen zu ihren durch Unfälle beschädigten Mitgliedern in Betracht kommenden Umstände vorzunehmen.

Selbstverständlich haben aber die Bezirksämter in dem im § 31 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Falle die vorgeschriebene amtliche Unfallserhebung auch dann vorzunehmen, wenn etwa die Anstalt bereits selbständig durch ihre eigenen Organe die Umstände des Unfalles festgestellt haben sollte.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

19.

Kranken- und Reconvalescenten-Urlaube für städtische Diurnisten.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 16. Februar 1901, M.-D.-Z. 89 ex 1901:

Von erkrankten Diurnisten langen nicht selten Gesuche um Gewährung von Krankheits- und Reconvalescenten-Urlauben ein; die Einbringung derartiger Gesuche ist jedoch weder zur Abwesenheit vom Amte, noch zum Fortbezuge des Diurnums erforderlich, weil im Erkrankungsfalle einerseits der vorschriftsmäßig erbrachte Nachweis der Krankheit genügt, um das Wegbleiben vom Amte als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, andererseits der Fortbezug des Diurnums für die Dauer der Krankheit — längstens für 20 Wochen — durch die Gemeinderaths-Beschlüsse vom 22. Juli 1898, Z. 7411, 3. März 1899, Z. 12308, und vom 2. Juni 1899, Z. 2945, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Bediensteten, gesichert ist.

Auch zum zeitweiligen Aufenthalte eines Diurnisten außerhalb Wiens ist nach der Vollzugsvorschrift, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten), kein Urlaub, sondern nur die Zustimmung des zuständigen städtischen Arztes nothwendig; in weiterer Ausführung dieser Bestimmung wird jedoch hiemit noch angeordnet, dass die betreffenden Diurnisten im Falle ihrer mit Zustimmung des städtischen Arztes erfolgenden Abreise von Wien die schriftliche Meldung hierüber dem unmittelbaren Vorgesetzten einzusenden haben.

Von der Einbringung von Urlaubsgesuchen in den erwähnten Fällen hat es demnach das Abkommen zu finden.

Bei diesem Anlasse wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Gewährung von Gesuchen um Ertheilung von Urlauben für die Zeit nach Ablauf der 20. Krankheitswoche im Widerspruche mit den Bestimmungen über die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten) stünde, weshalb derartige Gesuche unter keinen Umständen berücksichtigt werden können.

20.

Eingaben um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband sind stempelpflichtig.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 12. März 1901, M.-D.-Z. 597:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der auf Grund des § 5 der Heimatsgesetznovelle eingebrachten Eingaben wegen Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband bei den magistratischen Bezirksämtern verschiedene Anschauungen herrschen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges mache ich daher aufmerksam, dass — wie schon in der Bezirksamtsleiterconferenz vom 6. Juli 1900 mitgetheilt worden war — zwar die in Gemäßheit der §§ 2 bis 4 dieser Novelle eingebrachten Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband als stempelfrei zu behandeln sind, dass jedoch die Heimatsgesetznovelle keine Anhaltspunkte für die Stempelfreiheit der nach § 5 derselben geltend gemachten Ansprüche auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband bietet.

Es ist daher bei wahrgenommener Unterlassung der Stempelung derartiger Eingaben nach den bestehenden Stempelvorschriften amtszuhandeln.

21.

Formelle und stilistische Trennung der Magistrats-Anträge nach der dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Stadtrathe zustehenden Competenz.

Magistrats-Director Preyer hat mit Indossat-Erlass vom 14. März 1901 nachstehenden Präsidial-Erlass des Bürgermeisters Dr. Lueger ddto. 7. März 1901, Pr.-Z. 2739, sämmtlichen Magistrats-Referenten zur Kenntnisnahme und genauen Danachachtung zugemittelt:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 6. März 1901 nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, an den Magistrat eine Weisung ergehen zu lassen, dass bei umfangreicheren Anträgen, welche theilweise der Beschlussfassung des Gemeinderathes zu unterziehen sind, stets diejenigen Theile, welche durch Stadtraths-Beschluss erledigt werden können, von den Theilen, die dem Gemeinderathe vorzulegen sind, formell und stilistisch zu trennen sind.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, Veranlassung zu treffen, dass bei der Ausarbeitung der an den Stadtrath vorzulegenden Magistrats-Anträge im Sinne dieses Beschlusses vorgegangen wird.

22.

Aufnahme städtischer Bediensteter.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 15. März 1901, M.-D.-Z. 481 ex 1901, an sämmtliche Departements- und Amtsleiter:

Der Herr Bürgermeister hat unterm 27. Februar 1901 nachstehenden Erlass an mich gerichtet:

„Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, dass von nun an alle jene Personen, welche als Beamte, Diener oder Diurnisten in den städtischen Dienst aufgenommen werden sollen, sowie weiters alle anderen, wie immer bezeichneten Arbeits- und Hilfskräfte, welche bei der Gemeinde Dienst und Beschäftigung finden sollen, vor ihrer Aufnahme nur vorzustellen sind.

Gleichzeitig verfüge ich, dass an jedem ersten Donnerstag im Monate:

1. die Beeidigung der neu ernannten Bürger Wiens;
2. die Beeidigung der Beamten und sonstigen Angestellten;
3. die Eideserinnerung der im Dienste der Gemeinde stehenden beförderten Beamten und sonstigen Angestellten;
4. die Vorstellung aller eingangs bezeichneten Personen stattzufinden hat.

Endlich ordne ich an, dass in die Personalstandesblätter, beziehungsweise in die Qualificationstabellen der einzelnen die Bemerkung aufzunehmen ist, zu welcher Umgangssprache sich der Betreffende bekennt.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, in diesem Sinne die entsprechenden Weisungen zu erlassen."

In Ausführung dieses Auftrages ersuche ich Euer Wohlgeboren, an das Bureau der Magistrats-Direction stets rechtzeitig die Vor- und Zunamen, die bisherige und die neue Diensteseigenschaft, und bei Vorstellungen und Angelobungen auch die Confession, das Heimatrecht, sowie die allfälligen Studien bezüglich der in Ihr Ressort fallenden Personen bekanntzugeben, damit von hieramts ein Verzeichnis der zur Vorstellung, Angelobung 2c. bestimmten Personen (mit Ausnahme der neu ernannten Bürger) angefertigt werden kann.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis, dass mit Rücksicht darauf, dass der erste Donnerstag im April auf den Gründonnerstag fällt, die nächsten Vorstellungen, Angelobungen 2c. erst am zweiten Donnerstag den 11. April 1901 stattfinden werden.

23.

Durchführung der Heimatsgesetznovelle.

Der Wiener Magistrat hat sub M.-D.-Z. 251 ex 1901 nachstehende Geschäftsanweisung zur Durchführung der Heimatsgesetznovelle vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, hinausgegeben:

1. Auslegung des Gesetzes.

A. Der Anspruch.

Nach dem Gesetze vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erwerben österreichische Staatsbürger durch zehnjährigen Ersitzungswohnsitz in einer Gemeinde den Anspruch auf die Aufnahme, Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, den Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde.

Ersitzungswohnsitz. Den Ersitzungswohnsitz hat jemand in einer Gemeinde nur so lange, als er eigenberechtigt, freiwillig und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheim zu fallen, daselbst wohnt.

Wohnen an einem Orte heißt, daselbst seinen ständigen Aufenthalt haben. Der Wohnsitz am Wohnorte wird daher durch eine bloß vorübergehende freiwillige Entfernung nicht unterbrochen. Nach dem Gesetze gilt er auch durch eine Abwesenheit, welche lediglich durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht verursacht ist, nicht als unterbrochen.

Eigenberechtigt wird eine Person regelmäßig durch die Großjährigkeit, d. i. durch Vollendung des 24. Lebensjahres; sie wird es ausnahmsweise früher, durch gerichtliche Großjährig-Erklärung, oder später, durch gerichtliche Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die erlangte Eigenberechtigung kann wieder verloren gehen durch gerichtliche Verhängung der Vormundschaft wegen Geisteskrankheit.

Freiwillig wohnt eine Person an dem Orte, an welchem sie ihren Wohnsitz nehmen will und darf. Unfreiwillig ist an einem Orte die Person, welche daselbst durch rechtlichen oder widerrechtlichen Zwang festgehalten wird, oder sich daselbst zwar aufhält, aber kraft einer gesetzlichen Vorschrift oder kraft einer gesetzlich begründeten behördlichen Verfügung ihren Wohnsitz daselbst nicht haben darf. So der rechtlich oder widerrechtlich Gefangene, so die Ehefrau (weil sie den Wohnsitz ihres Gatten theilt), so der aus dem Orte Ausgewiesene (weil er daselbst nicht wohnen darf).

Öffentliche Armenversorgung ist nicht nur die Armenversorgung durch die Heimatgemeinde, sondern jede Art der Unterstützung durch eine irgendwo bestehende öffentliche Armenanstalt. Der öffentlichen Armenversorgung fällt also nicht nur der anheim, welcher von seiner Heimatgemeinde unterstützt wird, sondern auch der, welcher von der Aufenthaltsgemeinde oder aus irgend einem Fonde, irgend einer Anstalt des Staates, des Landes, einer Cultusgemeinde, aus einer Stiftung, welche zur Armenunterstützung dient, unterstützt wird.

Und der Armenversorgung fällt nicht nur anheim, wer für seine Person unterstützt wird, sondern auch, wer für seine alimentationsberechtigten Familienangehörigen unterstützt wird, gleichgiltig, ob die Unterstützung auf seinen oder ihren Namen gewährt wird.

Nur bestimmte Unterstützungen gelten nach dem Gesetze nicht als Acte der öffentlichen Armenversorgung, nämlich die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, der Genuss eines Stipendiums und eine nur vorübergehend (d. h. in einer vorübergehenden Nothlage) gewährte Unterstützung.

Ersitzungszeit. Die Zeit, während welcher der Ersitzungswohnsitz dauert, heißt die Ersitzungszeit. Nur während der Ersitzungszeit läuft die Ersitzung, d. h. ist der zu ersitzende Anspruch im Entstehen begriffen. Sobald eine Thatsache eintritt, welche das Entstehen des Anspruches hindert, läuft die Ersitzung nicht weiter. Die Thatsachen aber, welche das Entstehen des Anspruches hindern, hemmen entweder die Ersitzung oder unterbrechen sie.

Hemmungsthatsachen lassen, solange sie bestehen, die Ersitzung nicht beginnen und, wenn sie bereits begonnen hat, nicht weiterlaufen; sobald aber die Hemmungsthatsache wieder wegfällt, läuft die begonnene Ersitzung weiter, die vor der Hemmung und die nach der Hemmung verflossene Ersitzungszeit sind zusammenrechenbar.

Sobald eine Unterbrechungsthatsache eintritt, hört die begonnene Ersitzung gänzlich auf; sie kann auch nach Wegfall dieser Thatsache nicht weiter laufen, sondern nur neu beginnen. Die vor der Unterbrechungsthatsache verflossene Ersitzungszeit ist daher nicht weiter anrechenbar, ist für die Ersitzung bedeutungslos.

Man sagt daher auch: Während einer Hemmungsthatsache ruht die Ersitzung, durch eine Unterbrechungsthatsache wird sie unterbrochen.

Die Ersitzungszeit ist somit nicht immer eine fortlaufende Kalenderzeit, sondern kann auch aus Zeitstücken bestehen, zwischen welchen Hemmungsthatsachen liegen.

Welche Thatsachen sind nun Hemmungs- und welche sind Unterbrechungsthatsachen?

Hemmungsthatsachen sind: Der Mangel der Eigenberechtigung, unfreiwillige Anwesenheit in der Gemeinde, unfreiwillige Abwesenheit von der Gemeinde.

Unterbrechungsthatsachen sind: freiwillige Abwesenheit von der Gemeinde (außer sie ist nur eine vorübergehende, mit der Absicht, den Wohnsitz beizubehalten, verbundene) und der Eintritt der öffentlichen Armenversorgung.

Mit Rücksicht auf diese Thatsachen ist also die Ersitzungszeit zu berechnen, um beurtheilen zu können, ob jemand den Anspruch ersessen hat oder nicht. Die Zeitberechnung muss aber ausgehen vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches. Wem von diesem Zeitpunkte zurückgerechnet, eine zehnjährige Ersitzungszeit, ein zehnjähriger Ersitzungswohnsitz in der Gemeinde angerechnet werden kann, der hat den Anspruch ersessen. Seine Ersitzungszeit muss nicht in die letzten zehn Kalenderjahre, vom Tage seines Ansuchens zurück gerechnet, fallen; denn sie kann ja aus Zeitbruchstücken bestehen, zwischen denen Hemmungsthatsachen liegen, so dass die zehn Ersitzungsjahre auf einen mehr als zehnjährigen Zeitraum sich vertheilen. Sobald aber diese Zurückrechnung, bevor sie volle zehn Ersitzungsjahre ergibt, auf eine Unterbrechungsthatsache stößt, steht fest, dass der Anspruch nicht ersessen ist; denn zwischen dieser Unterbrechungsthatsache und dem Zeitpunkte des Ansuchens liegen eben nicht zehn Ersitzungsjahre.

Die Zurückrechnung muss also immer so weit fortgesetzt werden, bis man entweder die zehn erforderlichen Ersitzungsjahre beisammen hat oder vorher auf eine Unterbrechungsthatsache stößt. Im ersteren Falle ist der Anspruch ersessen, im letzteren nicht.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme:

Wenn nämlich ein österreichischer Staatsbürger den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband erhebt, so ist zunächst zu untersuchen, ob er am zweiten Jahrestage vor dem Tage seines Ansuchens seinen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt hat; hat er ihn daselbst gehabt, so ist weiter zu untersuchen, ob er binnen der letzten zwei Jahre vor dem Tage seines Ansuchens seinen Wohnsitz aus der Gemeinde wegverlegt hat oder unfreiwillig abwesend gewesen ist. War das eine oder das andere der Fall, so ist nicht vom Tage seines Ansuchens, sondern vom Tage seiner Entfernung aus der Gemeinde zurückzurechnen, ob er in der Gemeinde einen zehnjährigen Ersitzungswohnsitz gehabt hat; hat er ihn gehabt, so bleibt ihm der Anspruch trotz seiner Abwesenheit in den letzten zwei Jahren, vorausgesetzt, dass er nicht seit seiner Entfernung aus der Gemeinde der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist. Denn nur die Abwesenheit soll seinem Anspruche nicht schaden.

Hat aber der, welcher den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband erhebt, am zweiten Jahrestage vor dem Tage seines Ansuchens seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde gehabt, so hat er keinen Anspruch mehr, auch wenn er ihn vor seiner Entfernung gehabt hat.

Diese Ausnahme gilt nicht für Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband.

Schließlich ist noch zu beachten, dass die Berechnung der Ersitzungszeit nie über den 1. Jänner 1891 zurückgehen kann.

B. Die zur Geltendmachung des Anspruches Berechtigten.

1. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband ist vor allem der, welcher ihn selbst besessen hat. Er ist der unmittelbar Anspruchberechtigte, sein Anspruch ein unmittelbarer.

2. Berechtigt dazu sind aber auch seine Nachfolger im Heimatrechte.

Nachfolger im Heimatrechte sind die Personen, deren Heimatrecht durch das einer anderen Person nothwendig bestimmt wird, so dass Veränderungen im Heimatrechte dieser Person auch ihr Heimatrecht mitverändern.

Solange Veränderungen des Heimatrechtes einer Person auch das Heimatrecht anderer Personen (der Kinder, der Gattin) mitverändern können, so lange besteht zwischen jener Person (dem Vorgänger im Heimatrechte) und diesen Personen (den Nachfolgern) ein besonderes Gewaltverhältnis bezüglich des Heimatrechtes.

Das Gesetz bestimmt nun, dass der, welcher selbst den Anspruch auf die Aufnahme ersessen hat, ihn seinen Nachfolgern im Heimatrechte so vermittelt, wie er ihnen sein Heimatrecht vermittelt. Daraus folgt: Solange das oben bezeichnete Gewaltverhältnis dauert, können die Nachfolger im Heimatrechte den unmittelbaren Anspruch, den ihr Vorgänger im Heimatrechte geltend machen könnte, statt seiner geltend machen.

Und wenn das Gewaltverhältnis schon aufgehört hat, können die Nachfolger im Heimatrechte den unmittelbaren Anspruch, den der Vorgänger am Endpunkte des Gewaltverhältnisses hätte geltend machen können, noch immer geltend machen. Sie können es in diesem zweiten Falle so lange, bis sie selbst einen unmittelbaren Anspruch ersessen haben.

Sie können es nicht mehr, wenn ihr Vorgänger im Heimatrechte am zweiten Jahrestage vor dem Tage ihres Ansuchens in der Gemeinde nicht wohnhaft, sondern freiwillig weggezogen oder unfreiwillig entfernt worden war.

3. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband ist endlich auch die bisherige Heimatgemeinde des Anspruchberechtigten. Sie kann den Anspruch statt seiner oder statt seiner Nachfolger im Heimatrechte geltend machen. Sie kann daher im allgemeinen einen Anspruch nur geltend machen, solange der ursprünglich Anspruchberechtigte oder seine Nachfolger im Heimatrechte einen Anspruch geltend machen könnten. Diese Regel hat aber eine Ausnahme. Wenn der unmittelbare oder der mittelbare Anspruch bloß deshalb abgewiesen werden müsste, weil der unmittelbar Anspruchberechtigte am zweiten Jahrestage vor dem Ansuchen nicht in der Gemeinde wohnte, so ist dem Ansuchen der Heimatgemeinde noch immer stattzugeben, wenn der unmittelbar Anspruchberechtigte am fünften Jahrestage vor dem Tage des Ansuchens seiner Heimatgemeinde noch in der Ersitzungsgemeinde gewohnt hat.

4. Den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband kann nur erheben, wer ihn selbst ersessen hat.

C. Die Geltendmachung des Anspruches, die Beweislast und die entscheidenden Behörden.

Der Anspruch kann mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden. Gesuche oder Protokolle, in welchen der Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband erhoben wird, sind stempelfrei. Der Gesuchsteller muss der Gemeinde alle jene Thatsachen klarlegen, welche die Entstehung des Anspruches bedingen.

Der unmittelbar Anspruchberechtigte muss somit seine Aufenthalte und seine wirtschaftliche Lage während des ganzen Zeitraumes, innerhalb dessen er den Anspruch ersessen zu haben behauptet, darlegen und beglaubigen.

Der mittelbar Anspruchberechtigte muss die Aufenthalte und die wirtschaftliche Lage seines Vorgängers im Heimatrechte während des ganzen Zeitraumes, innerhalb dessen sein Vorgänger nach seiner Behauptung den Anspruch ersessen hat, darlegen und beglaubigen. Außerdem muss er sein Nachfolgerecht (sein Gewaltverhältnis zum Vorgänger) darlegen und beglaubigen.

Endlich muss er aber auch nachweisen, dass er im Zeitpunkte seines Ansuchens nicht selbst einen unmittelbaren Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde, als gegen die er seinen mittelbaren Anspruch erhebt, bereits ersessen hat. Er muss also auch seine eigenen Aufenthalte und seine eigene wirtschaftliche Lage während des Zeitraumes vor seinem Ansuchen, innerhalb dessen er einen unmittelbaren Anspruch hätte ersitzen können, darlegen und beglaubigen.

Die Heimatgemeinde muss die Aufenthalte und die wirtschaftliche Lage desjenigen, für den sie den Anspruch erhebt, innerhalb des für seinen Anspruch maßgebenden Zeitraumes darlegen und beglaubigen. Sie muss also nachweisen, dass der, dessen mittelbaren Anspruch sie geltend macht, einen unmittelbaren nicht selbst ersessen hat, und dass sein Vorgänger im Heimatrechte den Anspruch ersessen hat.

Sie muss außerdem darlegen, dass sie die Heimatgemeinde (Zuweisungsgemeinde) dessen ist, für den sie den Anspruch geltend macht.

Über die Form dieser dem Gesuchsteller obliegenden Darlegung und Beglaubigung der für die Ersitzung des Anspruches maßgebenden Thatsachen ist Folgendes zu bemerken:

Die Aufenthaltsangaben müssen den ganzen maßgebenden Zeitraum, vom Zeitpunkte des Ansuchens zurück, ausfüllen. Die Aufenthaltsbestätigungen müssen von den Behörden, welche den Aufenthalt an einem Orte zu bestätigen berechtigt sind, ausgestellt sein; andere Bestätigungen sind nur, wenn behördliche Bestätigungen unmöglich zu erbringen sind, zuzulassen.

Der Gesuchsteller muss auch den Nachweis erbringen, dass der fragliche Aufenthalt an den einzelnen Aufenthaltsorten kein unfreiwilliger war. Geht dies nicht aus den Aufenthaltsbestätigungen selbst unzweifelhaft hervor — was gewöhnlich nicht der Fall sein wird — so ist von ihm insbesondere die Bestätigung zu erbringen, dass der, um dessen Aufenthalt es sich handelt (der unmittelbar Anspruchsberechtigte oder sein Nachfolger), während des ganzen maßgebenden Zeitraumes keine Freiheitsstrafe erlitten hat. Eine solche Bestätigung kann die Behörde, welche die Evidenzblätter über Freiheitsstrafen führt, ertheilen.

Der Nachweis, dass der unmittelbar Anspruchberechtigte während des maßgebenden Zeitraumes nicht der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist, kann im allgemeinen auch durch Bestätigungen seiner Heimats- und seiner jeweiligen Aufenthaltsgemeinde erbracht werden; es kann aber auch aus den Gesuchsangaben über seine wirtschaftliche Lage während des maßgebenden Zeitraumes, wenn dieselben vollkommen glaublich sind, hervorgehen.

Zur Klarstellung dieses Umstandes ist es jedoch rathsam, die Äußerung des Gemeinde-Armenamtes der Heimatgemeinde und der Aufenthaltsgemeinden zu verlangen.

Über die Berechtigung des erhobenen Anspruches entscheidet zunächst jene Gemeinde, gegen die der Anspruch erhoben wird, selbst durch jenes Organ, welches zur Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband berufen ist. In Wien ist dies der Ausschuss des Gemeinderathes für Heimatrechts- und Bürgerrechtsverleihung.

Unterlässt es dieses Organ, binnen sechs Monaten von der Einbringung des ordnungsgemäßen Ansuchens zu entscheiden, so hat über Beschwerde des Gesuchstellers die der Gemeinde vorgesetzte politische Behörde zu entscheiden. Dies ist für Wien die k. k. n.-ö. Statthalterei.

Ordnungsgemäß ist aber ein Ansuchen nur, wenn es mit allen Belegen versehen ist, aus denen entnommen werden kann, ob der erhobene Anspruch gesetzlich begründet ist oder nicht.

Gegen die abweisliche Entscheidung der Gemeinde, wie der vorgesetzten politischen Behörde findet der Rechtszug nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Erkenntnissen in Heimatsfragen statt. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden ist somit ein Rechtszug ausgeschlossen.

II. Die Geschäftsbehandlung von Ansuchen um die Aufnahme oder die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund der Ersitzung.

A. Behandlung der Ansuchen.

Ansuchen um Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband sind von den in Wien wohnhaften Personen oder von ihren Heimatgemeinden an das magistratische Bezirksamt ihres Wohnortes, von auswärts wohnhaften Personen und von ihren Heimatgemeinden an den Magistrat (Departement XVI) zu richten. Über die von Einzelpersonen und die von Gemeinden gestellten Ansuchen ist je ein eigenes Indexmarginale zu führen. Die Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband sind stempelfrei.

Die Ansuchen können schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

In beiden Fällen ist es Sache des Ansuchenden, die zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Angaben zu machen und durch die entsprechenden Belege zu beweisen. Nur der Umstand, ob dem geltend gemachten Anspruche etwa eine von der Gemeinde Wien gewährte Armenunterstützung entgegensteht, wird stets von amtswegen mittels des Central-Armencatasters des Armen-Departements erhoben.

Ergeben sich Zweifel über Thatsachen, welche für die Ersitzung des Anspruches maßgebend sind, so ist der Gesuchsteller schriftlich oder im Wege des Protokollarverfahrens zur Aufklärung einzuladen, oder die nöthige Aufklärung von der maßgebenden Behörde einzuholen.

Auf Grund der Partei-Angaben und der zu ihrer Bestätigung beigebrachten Beweismittel, sowie der etwaigen Amtserhebungen ist sodann eine Thatbestandsaufnahme anzufertigen, für welche besondere Formularien (Arbeitsbogen) ausgegeben werden.

Diese Arbeitsbogen sollen eine rasche Übersicht über alle für die behauptete Anspruchersitzung maßgebenden Verhältnisse und Thatsachen ermöglichen und bloß als Amtsbehelf für die Entscheidung dienen. Sie sind kein Bestandtheil des Actes, sondern nur ein Actenauszug, daher muss alles, was in ihnen eingetragen ist, aus den schriftlichen oder protokollarischen Angaben der Partei, aus den von ihr beigebrachten Beweismitteln oder aus amtlichen Erhebungen entnommen sein.

Die verschiedenen Formularien der Arbeitsbogen entsprechen den verschiedenen möglichen Ansprüchen.

Das Formular A ist anzuwenden, wenn ein unmittelbarer Anspruch auf die Aufnahme in den Wiener Heimatverband von jemand selbst oder von seiner Heimatgemeinde statt seiner erhoben wird, oder wenn ein Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband erhoben wird.

Das Formular B ist anzuwenden, wenn ein mittelbarer Anspruch auf die Aufnahme in den Wiener Heimatverband von jemand selbst oder von seiner Heimatgemeinde statt seiner erhoben wird, und zwar dient dieses Formular zunächst nur zur Darstellung der Rechtsverhältnisse, auf denen die Legitimation zur Anspruchserhebung und die Nachfolge im Heimatrechte beruht.

Die Thatbestandaufnahme auf dem Formular B ist daher entweder für die Entscheidung über den Anspruch allein schon genügend oder nicht. Sie ist allein schon genügend, wenn aus ihr sich entnehmen lässt, dass der behauptete Anspruch nicht besteht. Läßt sich dies aber nicht aus ihr entnehmen, so ist die Thatbestandaufnahme fortzusetzen, und zwar unter Verwendung der Formulare C oder D.

Ersteres ist anzuwenden, wenn das Nachfolgeverhältnis des angeblich mittelbar Anspruchberechtigten zu seinem Vorgänger im Heimatrechte in dem Zeitpunkte des Ansuchens noch besteht.

Letzteres ist dagegen anzuwenden, wenn dieses Nachfolgeverhältnis in dem Zeitpunkte des Ansuchens nicht mehr besteht.

Es bildet somit entweder das Formulare B allein oder B und C oder B und D die Thatbestandaufnahme über einen mittelbaren Ersitzungsanspruch.

Die Arbeitsbogen sind genau und so vollständig als möglich auszufüllen, die in ihnen bezogenen Beilagen und Bestätigungen sind mit lateinischen Buchstaben in alphabetischer Reihe zu bezeichnen und im Arbeitsbogen unter dieser Bezeichnung anzuführen.

Nach der Aufnahme des Thatbestandes auf den Arbeitsbogen sind die Ansuchen sammt allen Beilagen (mit Ausnahme von Steuer- oder Militärdocumenten, welche der Gesuchsteller benöthigen könnte) und den Arbeitsbogen an die Magistratsabtheilung XI a zur Veranlassung der nothwendigen Erhebungen im Central-Armencataster und zur Vorlage an den Gemeinderaths-Ausschuss für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes zu leiten.

Die ämtliche Behandlung der Ansuchen um die Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund des Gesetzes muss eine möglichst dringliche sein, damit der Gemeinderaths-Ausschuss ausreichende Zeit habe, die Ansuchen zu prüfen, und damit nicht etwa das Entscheidungsrecht der Gemeinde gemäß § 6 des Gesetzes an die ihr vorgesetzte politische Behörde falle.

B. Verständigung des Gesuchstellers von der Entscheidung.

Von der Entscheidung des Gemeinderaths-Ausschusses ist der Gesuchsteller unter Rückschluss seiner Gesuchsbeilagen schriftlich zu verständigen.

Ist durch die Entscheidung die Aufnahme des Gesuchstellers in den Wiener Heimatverband ausgesprochen, so ist auch die bisherige Heimatgemeinde des Gesuchstellers (wenn das Ansuchen nicht ohnehin von ihr gestellt wurde) davon in Kenntnis zu setzen.

Abweisliche Entscheidungen sind dem Gesuchsteller mit der vom Gemeinderaths-Ausschusse ausgesprochenen Begründung bekanntzugeben.

C. Beschwerde wegen Säumnis.

Beschwert sich ein Gesuchsteller bei der k. k. n.-ö. Statthalterei über die Nichterledigung seines Ansuchens, so ist die hierüber ergangene Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei unverzüglich an die Magistratsabtheilung XI a zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

Gleichzeitig ist das betreffende Ansuchen sammt Beilagen und Arbeitsbogen unter Begründung der Säumnis dahin zu leiten oder, wenn dies schon früher geschehen sein sollte, anzugeben, wann und unter welcher Act-Zahl die Einsendung erfolgt ist.

D. Berufung gegen Abweisung des Ansuchens.

Wenn ein abgewiesener Gesuchsteller gegen die Abweisung die Berufung ergreift, so ist diese unter Anschluss der Voracten an die Magistratsabtheilung XI a zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

III. Die Ausscheidung von Personen aus dem Wiener Heimatverbande.

Wenn eine in Wien heimatberechtigte Person den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde ersessen hat, so kann die Gemeinde Wien diese Person durch die Geltendmachung des Anspruches aus dem Wiener Heimatverbande ausscheiden.

Die Geltendmachung dieses Ausscheidungsrechtes steht demselben Gemeindeorgane zu, welches zur Aufnahme in den Heimatverband berufen ist, in Wien also dem Gemeinderaths-Ausschusse für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes.

Alle städtischen Ämter haben daher, wenn bei einer Amtshandlung sich ergeben sollte, dass eine in Wien heimatberechtigte Person den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde ersessen hat, den zur Geltendmachung des Anspruches erforderlichen Thatbestand mit Ausnahme der Frage, ob die Person der Armenversorgung der Gemeinde Wien anheimgefallen ist, so rasch als möglich festzustellen und diese Thatbestandaufnahme an die Magistratsabtheilung XI a zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

Für die Thatbestandaufnahme können die Arbeitsbogen mit sinngemäßer Abänderung verwendet werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Nr. 13. Internationales Sanitäts-Übereinkommen vom 19. März 1897, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, der Türkei, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien und der Schweiz.

Nr. 14. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. December 1900, womit mit Bezug auf den § 21 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes eine Neuausgabe des Verzeichnisses der für dieses Gebiet aufgestellten Zollämter und Zollstellen verlautbart wird.

Nr. 15. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 14. Februar 1901, betreffend die Erfolglassung von gerichtlichen Depositen.

Nr. 16. Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1901, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Ung.-Hradisch vom 1. April 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1901, betreffend Abänderungen des mit dem Erlasse vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 18. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1901, betreffend das Verhalten der Seehandelsschiffe und Yachten gegenüber Kriegsschiffen und Befestigungswerken.

Nr. 19. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Przeworsk in Galizien.

Nr. 20. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 28. Februar 1901, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen Kategorie A, Emission 1901, des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 21. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau und die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes Stadt Mährisch-Ostrau.

Nr. 22. Gesetz vom 14. März 1901, womit für das Jahr 1901 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente verlängert und die Ausdehnung derselben bewilligt wird.

Nr. 23. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. Februar 1901, womit die Eintragung der höheren deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt (mechanisch-technischer Richtung) in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 24. Concessionsurkunde vom 5. März 1901, für die Localbahn Laun—Libochowitz.

Nr. 25. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 6. März 1901, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft Niederösterreichische Waldviertelbahn aufgenommenen Prioritätsanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. März 1901, betreffend die wechselseitige Überweisung der Durchfuhrwaren an der österreichisch-russischen Grenze.

Nr. 27. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf in Niederösterreich.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Jänner 1901, Z. 4710, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer Gemeindegrundstücke im V. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 8. Verordnung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1901, Z. 12141, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfählen in dem von der Reblaus inficierten Gebiete Niederösterreichs und den als Infectionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirken Nikolsburg und Znaim in Mähren.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1901, Z. 11930, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Recrutencontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1901.

Nr. 10. Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1901, Z. 14214, betreffend die Erweiterung der Fassaichstelle in Mödling in ein Aichamt gewöhnlichen Umfanges.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1901, Z. 108495 ex 1900, betreffend eine Abänderung in der Widmung von Strecken des rechten Ufers des Donauhauptstromes bei Wien als öffentliche Landungsplätze.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Februar 1901, Z. 8440, betreffend das Regulativ für den Unterricht und den Dienst an der k. k. Hebammen-Lehranstalt in Wien.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. März 1901, Z. 15688, betreffend die der Gemeinde Weidling ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. März 1901, Z. 17164, betreffend die den Gemeinden Mistelbach und Wolkersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Brantweinconsumauflage für das Jahr 1901.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**